

# Mitteilungen des AAV



fjell-design

*KUHnst und Design  
aus Jülich*

fjell-design

Seite 4

*Ulla Schmidt  
im Gespräch*

Seite 7

*Recht und Unrecht*

1200 Jahre Justiz in Aachen

Seite 12



## Die verlagsübergreifende Online-Bibliothek für den Allgemeinanwalt!

NEU – mit mehr als 75 Titeln zum Zivil-, Straf-, und Verwaltungsrecht plus Nebengebiete. Handbücher, Kommentare und Formulare – alles für Ihre tägliche Arbeit aus einer Hand.

Anwaltspraxis Plus 78,- € / Monat (inkl. MwSt.)

- ✓ Prütting / Wegen / Weinreich, BGB Kommentar
- ✓ Prütting / Gehrlein, ZPO Kommentar
- ✓ Gerhardt u.a., Handbuch des Fachanwalts Familienrecht
- ✓ Hinz u.a., Formularbuch des Fachanwalts Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- ✓ Dronkovic, Formularbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht
- ✓ Etzel u.a., KR - Kommentar Kündigungsschutzgesetz
- ✓ Reinking / Eggert, Der Autokauf

u.v.m.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen auf [anwaltspraxis.jurion.de](http://anwaltspraxis.jurion.de)  
oder rufen Sie uns an  
**+49 221 94373-7050**



u.v.m.

7 Highlights aus über 75 Titeln!



## *Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

rechtzeitig zum Sommer und zur Ferienzeit haben Sie die neueste Ausgabe der Mitteilungen des Aachener Anwaltvereins in Händen. So können Sie Informationen über das Vereinsgeschehen und juristische Themen mit Entspannung bei der Lektüre des Heftes verbinden. In diesem Heft finden Sie Fotos und Berichte über den Stammtisch der Junganwälte, das Forum Junge Anwälte, unseren Stand auf dem CHIO und die Lossprechungsfeier der Auszubildenden im Juli 2016.

Es zeigt sich dabei die Spannweite der Aktivitäten des Vereins, von den jungen Anwälten bis hin zu den erfahrenen Kollegen und natürlich unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, alle finden Platz unter dem Dach des Anwaltvereins. Wir freuen uns über das Engagement von allen Seiten und sind sehr daran interessiert, unsere jungen Kolleginnen und Kollegen – unsere Zukunft – mit in das Vereinsleben einzubeziehen.

Damit aber auch die Jüngsten von Anfang an ausreichend gefördert werden, haben wir mit Spenden die Aktion „Frühstück für Kinder“ und die „Aachener Tafel“ unterstützt.

Ferner suchen wir den Kontakt zu unseren Nachbarländern. Die Kollegin Lülsdorf-Bresges hat für uns bei der Veranstaltung des DAV Niederlande teilgenommen. Auch zu den Anwaltvereinen anderer Länder haben wir in letzter Zeit Bande geknüpft, die wir – mit Ihrer Hilfe und Ihrem Interesse – in der Zeit der fortschreitenden Globalisierung weiter intensivieren wollen.

Uns holt das Thema Globalisierung auch bei den Problemen um die Flüchtlinge und des Brexits ein. Dazu berichten wir über eine Podiumsdiskussion im Landgericht mit der Bundestagsvizepräsidentin Ulla Schmidt, die wir auch zu einem persönlichen Interview getroffen haben. Dabei ging es um die Auswirkungen durch die aktuellen Entwicklungen auf Politik und Gesetzesvorhaben. Insbesondere Änderungen im Bereich des Strafrechts sind jüngst gefordert, aber auch kritisiert worden. Dazu hat die Kollegin Lülsdorf-Bresges vom DAT in Berlin berichtet, der sich in diesem Jahr mit der Frage beschäftigte, ob das Strafrecht alles richten kann.

Um den Juristen auch die Normen des Verkehrsstrafrechts ins Gedächtnis zu rufen und für Nichtjuristen verständlich zu machen, sind diese von dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Quarch für uns aufgearbeitet worden, damit sich Verständnis für das Rechtssystem und kein Querulantum entwickeln möge.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und freuen uns weiterhin über Ihre Anregungen!  
Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Nicole Kortz, Düren  
Vorsitzende des Aachener Anwaltvereins

## *Inhalt*

- |  |   |
|--|---|
| 4 <i>KUHnst aus Jülich</i><br>Fjell-Design                                     | 16 <i>67. Deutscher Anwaltstag in Berlin</i>                                  |
| 5 <i>DAV Niederlande</i><br>Tagung in Utrecht                                  | 17 <i>Lossprechung 2016</i>   |
| 6 <i>Kein Recht auf Schweigefreiheit</i><br>Podiumsdiskussion mit Ulla Schmidt | 18 <i>Stammtisch der Junganwälte</i>  |
| 7 <i>Interview mit Ulla Schmidt</i>  | 19 <i>Forum Junge Anwälte</i>   |
| 12 <i>Buchtipps</i>  | 20 <i>Zahlen, die zählen</i><br>Eine Zahlenreise durch das Verkehrsstrafrecht |
| 14 <i>Aktuelles</i>  | 22 <i>CHIO 2016 //</i><br><i>Spenden des Anwaltvereins</i>                    |

# Zwei GESTALTEN Kunst und Design

Sunita Gupta und Pia von Ameln sind zwei Diplom-Designerinnen, die seit über 15 Jahren gemeinsam selbstständig arbeiten. Zusammen sind sie „Fjell-Design“.

Die beiden Gestalterinnen arbeiten sowohl frei (elf Ausstellungen seit 2006) als auch im Auftrag für Kunden. In den Ausstellungen zeigen sie ihre freien Arbeiten eines Jahres, die inhaltlich um ein Thema konzipiert werden und mit Hilfe unterschiedlicher Techniken (z.B. Malerei, Collage, Druck, Fotografie, Scannografie, digitale Bildbearbeitung, ...) visualisiert werden. Die jährlichen Werkschauen finden in ihren Atelier-Räumen statt. Diese stellt ihnen seit 2011 Dr. Friedhelm Beck im Hause seiner Anwaltskanzlei in Jülich großzügig zur Verfügung, um ihr künstlerisches Schaffen zu unterstützen.

Die nächsten Ausstellungen finden im September, November und Dezember 2016 statt. Infos bitte unter [info@fjell-design.de](mailto:info@fjell-design.de) erfragen.

## Vita

- 1993 bis 1998 Studium Visuelle Kommunikation, FB Design, FH Aachen, Abschluss: Diplom-Designer
- 1997 Gründung von „Team für Gestaltung“, Designbüro Jülich
- 1998 Ehrenplaketten-Verleihung der FH Aachen
- 1997 bis 2010 „Team für Gestaltung“, Design-Büro, Konzeption, Entwurf und Realisation von Corporate-Designs und Printmedien, diverse Auszeichnungen und Wettbewerbsgewinne
- 2006 Gründung von „Fjell-Design“: Konzeption, Entwurf und Realisation von Bild-Kunstwerken



## Fjell-Design

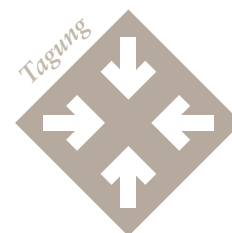
Sunita Gupta und Pia von Ameln, Jülich  
[info@fjell-design.de](mailto:info@fjell-design.de)  
[www.fjell-designblog.com](http://www.fjell-designblog.com)  
[www.fjell-design.de](http://www.fjell-design.de)



Ausstellung „FLY“, 2015

# Tagungsbericht über die Veranstaltung vom 22.10.2015 in Utrecht

Veranstalter: DAV Niederlande



Vorsitzende RAin Esther Tromp, Schriftführer RA Hans Mathijssen, Schatzmeister-RA Till Kressin

Als neu gegründeter Verein lud der DAV Niederlande zu seiner Eröffnungsveranstaltung am 22.10.2015 ab 17:30 h in Utrecht, Museumstraat 2 im „Gateway to Germany“ ein. Gäste aus der Anwaltschaft der Niederlande, der Generalkonsul der Bundesrepublik zu Amsterdam, der Gesellschaft Gateway to Germany, der Anwaltschaft aus Deutschland und die Unterzeichnerin als Vertreterin des Vorstandes des Aachener Anwaltvereins sowie der eingeladenen Referent Prof. Dr. Walter Frenz, Leiter der Universitätseinrichtung, Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht an der RWTH Aachen, nahmen zu diesem Auftakt an dieser Tagung teil. Die Begrüßungsworte und die Präsentation des jungen DAV NL hielt die Vorsitzende RAin Frau Esther Tromp.

Als „Patenonkel“ des jungen DAV NL begrüßte auch der Generalkonsul der Bundesrepublik zu Amsterdam, Herr Bernd Weise, diese Tagungsrunde mit erfrischenden und ermunternden Worten zur Gründung. Er fand darüber hinaus „wärmende“ Worte für den Begriff „Pate“, der in der Geschichte vielfältige Facetten bekleidet und hier als Symbol von Begleitung für den jungen DAV NL steht.

Anschließend hielt Herr Prof. Dr. Walter Frenz sein Referat zum Thema „EU-Rechtsakte unter der Kontrolle des GG?“ Mit diesem Thema zeigte er tiefgreifend auf, wie der EuGH die Ultra-vires-Kontrolle des BVerfG in einem speziellen Fall übernommen hat: Die Ultra-vires-Kontrolle, die sich das BVerfG grundsätzlich vorbehalten hat, beinhaltet, dass „ausbrechende“ Unionsakte, die jenseits der Grundlage der europäischen Verträge oder der durch das BVerfG gesetzten Grenzen ergangen sind, in Deutschland keine Anwendung finden.

Der EuGH hat mit dem Urteil Schrems eine grundrechtlich abgesicherte Kompetenz nationaler Kontrollstellen statuiert und insoweit die Wirkung einer Kommissions-Entscheidung begrenzt. EU-Rechtsakte werden ultra vires durch die Grundrechte und nicht davon losgelöst rein durch die Kompetenz eingegrenzt. Die Ungültigkeit einer Entscheidung ist damit das Resultat einer Kontrolle an den Grundrechten selbst. Von daher liegt der Ansatz des EuGH parallel zum ebenfalls grund-

rechtsbezogenen Strang der Ultra-vires-Kontrolle des BVerfG. Allerdings fügt sich dieser Ansatz in die EU-Rechtsordnung und ist Ausdruck der umfassenden Kontrollkompetenzen des EuGH, so dass er zur Ungültigerklärung von Rechtsakten führen kann und nicht lediglich zur Unanwendbarkeit für Deutschland.

Daran zeigt sich erneut die immer stärkere Grundrechtsprüfung durch den EuGH. Dies kann dazu führen, dass es jedenfalls insoweit keiner Reservefunktion des BVerfG mehr bedarf.

Die Diskussionsrunde zu diesem Vortrag leitete der Schatzmeister, Herr RA Till Kressin.

Anschließend stellte die Vorsitzende, Frau RAin Esther Tromp den Verein und seine Funktion mit der angedachten Zielsetzung vor. Dieser strebt beispielsweise nach Qualität durch Fort- und Weiterbildung, Integration/Qualitätssiegel für Dolmetscher/Übersetzer, grenzüberschreitendem Fachaustausch und Netzwerkbildung und Fachanwaltschaften. Zielgruppe sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind in Deutschland zugelassene RAe/RAinnen mit Niederlassung in den Niederlanden. Außerordentliche Mitglieder sind i.d.R. in den Niederlanden zugelassene RAe/RAinnen mit Sitz in den Niederlanden.

Bei warmem Buffet und kalten Getränken hatten alle Teilnehmer abschließend die Gelegenheit des Austauschs und des Gesprächs.

Mit bestem Dank für eine sehr gelungene Tagung verbleibe ich mit vielen gewonnenen Anregungen und Ideen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit

i.V.d. Aachener Anwaltvereins



Tanja Lülsdorf-Bresges  
Rechtsanwältin

# Kein Recht auf Schweigefreiheit

## Veranstaltung im Gericht und Podiumsdiskussion mit Ulla Schmidt

Am 26.10.2015 luden der Landgerichtspräsident sowie die stadthistorische Sammlung Crous des AKV zu einer Podiumsdiskussion mit dem Titel „Flüchtlinge – Kein Recht auf Schweigefreiheit“ ein. Diese Zusammenarbeit war auch ein Ergebnis des Buchprojekts „Recht und Unrecht – 1200 Jahre Justiz in Aachen“, das von dem Kollegen Joußen aus Eschweiler in der Folge vorgestellt wird.

Unter der Moderation des aus Aachen stammenden Volljuristen und Redaktionsleiters der ARD-Rechtsredaktion Frank Bräutigam, diskutierten zu dem Thema die Bundestagsvizepräsidentin Ulla Schmidt, der Präsidenten des Landgerichts Dr. Stefan Weismann und der neue Generalvikar des Bistums Aachen Dr. Andreas Flick.

Hintergrund war z.B. die Fragestellung, ob politische Macht grundsätzlich bestimmt, was Recht zu sein hat, wo die Grenzen des Asylrechts verlaufen oder der Schengener Vertrag gedehnt werden kann. Es kam zu einer engagierten und lebhaften Debatte unter Einbeziehung des Publikums.

Im Nachgang dazu hat sich die Bundestagsvizepräsidentin Ulla Schmidt bereit erklärt, vertiefende Fragen im Gespräch mit dem Aachener Anwaltverein zu beantworten.



Flyer zur Podiumsdiskussion





Das Gespräch mit der Bundestagsvizepräsidentin Ulla Schmidt führten Dr. Susanne Fischer, Nicole Kortz und Ursula Becks.



## Ulla Schmidt im Gespräch

AAV Sehr geehrte Frau Schmidt,

Sie haben am 26.10.15 an einer Podiumsdiskussion mit dem Titel „Kein Recht auf Schweigefreiheit“ teilgenommen, die im Landgericht Aachen stattgefunden hat.

Hintergrund war die Fragestellung, ob aufgrund der aktuellen Flüchtlingsdebatte und den daraus resultierenden politischen Veränderungen Bürgern die Pflicht obliegen sollte, Stellung zu beziehen. Die aktuelle Politik wurde auch kontrovers diskutiert. Beanstandet wurde z.B., dass hinsichtlich der Einreise von Flüchtlingen über gesicherte Drittstaaten europarechtlich eine andere Regelung gefunden worden war, die aufgrund tatsächlicher Begebenheiten ausgehebelt wurde. In diesem Zusammenhang stellten Sie sich auf den Standpunkt, dass man Gesetzeslagen, die aufgrund der Fakten so nicht mehr umsetzbar sind, auf den Prüfstand stellen und ggf. auch außer Betracht lassen muss, weil die Realität nichts Anderes zulässt.

Wir erleben durch die Zuwanderung auch in anderen Bereichen Veränderungen in der Wahrnehmung von Gesetzen. So wurde das Sexualstrafrecht in der Vergangenheit immer wieder reformiert und auch verschärft, d.h. vermeintliche Gesetzeslücken wurden durch die Schaffung neuer Tatbestände geschlossen. Fachkundige Stimmen wie zum Beispiel die des Vorsitzenden des 2. Strafsenats am BGH, Professor Fischer, äußern sich in diesem Zusammenhang kritisch und stellen die Frage, ob einfache Sexualstraftaten wie zum Beispiel unerwünschte Berührungen tatsächlich härter bestraft werden sollten als Körperverletzungen im Allgemeinen. Sie befürchten, dass eine Überpönalisierung von sexuell motivierten Übergriffen die Folge sein könnte.

Durch die Geschehnisse in der Silvesternacht in Köln haben die Verschärfungsbestrebungen neue Nahrung erhalten. Dabei ist wiederum zu beobachten, dass eine veränderte Realität ein Tätigwerden des Gesetzgebers zur Folge hat. Auch durch die Medienberichterstattung über diese Ereignisse unterliegt die Meinung der Bevölkerung einer Veränderung.



**AAV** Das zuvor Genannte ist auch relevant für den Umgang mit den politischen Entwicklungen hin nach Rechts, durch die Implementierung der neuen Partei AFD und der vorangegangenen Pegida-Bewegung. In diesem Zusammenhang bestehen Befürchtungen, dass aufgrund aktueller Vorkommnisse die Gesetzgebungsorgane beeinflusst werden, um einen Rechtsruck zu vermeiden.

Wie schätzen Sie solche aktuellen Reaktionen durch den Gesetzgeber auf Ereignisse ein? Besteht nicht die Gefahr, dass hier der Grundsatz der Repräsentativität in einer Demokratie hin zu einer Mitbestimmung der Bevölkerung verlassen werden könnte, wenn jeweils tagesaktuelle Ereignisse zu einer Veränderung der Gesetzeslage führen?

**Ulla Schmidt** Grundsätzlich ist es sicher fraglich, ob auf gesellschaftliche Vorkommnisse sofort mit Gesetzesvorhaben reagiert werden sollte. Bei dem von Ihnen angeführten Beispiel der Verschärfung des Sexualstrafrechts weise ich jedoch darauf hin, dass der Gesetzesentwurf schon lange vorliegt und durch die sich überschlagenden Geschehnisse erst jetzt die entsprechende Unterstützung erfahren hat. Wir sind der Meinung, dass der Blickwinkel in Bezug auf diese Delikte verändert bzw. geschärft werden sollte. Dabei besteht die Aufgabe der Politik darin, die gesellschaftliche Wahrnehmung durch neue Vorgaben zu verändern. Es gibt dazu zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit. Ich erinnere mich noch an die Zeit, in der Homosexualität unter Strafe gestellt war. Auch der Umgang mit Gewalt gegenüber Kindern hat sich erst in den letzten Jahren deutlich verändert.

In diesen Fällen war es die Politik, die die Richtlinien vorgab, letztlich ist die Gesellschaft in ihrer Einstellung dem gefolgt. Infolge meines Hintergrunds als Lehrerin bin ich auch der Meinung, dass in den Schulen vermehrt Rechtskunde unterrichtet werden sollte, um ein politisches und gesellschaftliches Bewusstsein schon bei den Schülern zu wecken. Ohne die Abschaffung des zuvor erwähnten §175 StGB gäbe es keine Diskussion über Gleichstellung. Für

uns heute erscheint es fast selbstverständlich, dass gleichgeschlechtliche Paare eine geschützte Lebenspartnerschaft eingehen können. Vor ca. einer Generation war eine solche Gemeinschaft sogar strafbewährt. Dies ist ein gutes Beispiel, um die Veränderungen im Bewusstsein der Bürger zu verdeutlichen, bedingt durch neue Rechtslagen.

Wir sind uns im Klaren, dass Gesetzesänderungen auch negative Konsequenzen nach sich ziehen können, wenn die dann bestehenden Möglichkeiten missbräuchlich genutzt werden. Gerade das Beispiel Vergewaltigung in der Ehe hat für Diskussionsstoff gesorgt, weil dieses Delikt im Rahmen von Familienrechtsverfahren instrumentalisiert werden kann.

Dabei bin ich der Meinung, dass die Umsetzung des Einzelfalles stets den betroffenen Akteuren obliegt und uns nicht davon abhalten darf, durch neue Normsetzungen eine Richtung vorzugeben.

Wir machen die Regeln, die Richter sind beauftragt, zu gerechten Ergebnissen zu kommen. Dies gilt auch in dem zuvor dargestellten Beispiel der Übergriffe in der Silvesternacht in Köln. Nach den Strafverschärfungen bezüglich des sogenannten „Grapschens“ ist es letztlich an den Richtern zu entscheiden, wie gewichtig sie eine solche Straftat in Zukunft ahnden, auch im Hinblick auf die dann für die Täter zu erwartenden Folgen.

Zu Ihrer Frage, ob es gegebenenfalls durch eine Verschärfung des Sexualstrafrechts zu einer Ungleichgewichtung gegenüber anderen Delikten kommen wird, kann ich sagen, dass nach meiner Information vom Justizministerium eine Studie in Auftrag gegeben wurde zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einzelner Straftatbestände. Insofern sind wir uns über die Problematik dieser Wechselbeziehungen durchaus bewusst.

In der Vergangenheit war ich eine Anhängerin von Volksabstimmungen. Inzwischen halte ich die Umsetzung jedoch für schwierig und befürworte das System der repräsentativen Demokratie als das am besten funktionierende. Auch örtliche Beispiele wie die Abstimmung in Aachen über die Stadtbahn haben vor Augen geführt, dass in vielen Fällen die Sachaufklärung bei den Bürgern nicht ausreichend gewährleistet ist, um zu guten Ergebnissen zu kommen. Es besteht wieder die Gefahr, dass aufgrund von Stimmungslagen Entscheidungen gefällt werden, die der langen Vorbereitungen und Abwägungen in Fachgremien nicht gerecht werden, sondern die nur durch punktuelle Befindlichkeiten ausgelöst werden.





?!

Interview

**AAV** Bei dem Vortrag im Oktober vergangenen Jahres berichteten Sie davon, dass Sie als Mitglied des Bundestags oftmals Anfeindungen ausgesetzt sind, verstärkt durch die sozialen Medien, weil im Schutze der Anonymität Straftaten, wie z. B. Beleidigung und Volksverhetzung begangen werden können. Sie haben bei dem Vortrag das Spannungsfeld beschrieben, in dem die Parlamentarier stehen, zum einen auf diese Angriffe zu reagieren und zum anderen eine Zensur von Meinungsäußerungen zu vermeiden. Wie reagieren sie in solchen Fällen?

**Ulla Schmidt** Ich stehe hier ebenfalls vor der gleichen Problematik. Jeder ist befugt, seine freie Meinung zu äußern. Wir Politiker werden ständig mit Schmähungen überzogen, in der Regel kümmere ich mich nicht weiter darum. Es gibt für mich jedoch eine Grenze: Wenn rassistisches Gedankengut mir gegenüber geäußert wird. Dann würde ich alle Delikte entsprechend zur Anzeige bringen und dafür sorgen, dass die jeweiligen Einträge gelöscht werden. Jede in Rede stehende Äußerung wird von mir geprüft und im Einzelfall entschieden.

**AAV** Das Wechselspiel von medialer Berichterstattung und politischer Reaktion stellt sich zunehmend als schwierig dar, so werden auch immer wieder Stimmen laut, dass ggf. durch eine Unterdrückung der Berichterstattung die Wahrnehmung der Wirklichkeit verzerrt würde. Auch bei den Vorkommnissen in der Silvesternacht, wurde die Vermutung geäußert, dass die Veröffentlichung unterdrückt werden sollte, um keine politischen Gegenreaktionen hervorzurufen.

Welche Einstellung vertreten Sie dazu? Befürworten Sie eine zurückhaltende, behördliche Weitergabe von nicht näher verifizierten Informationen an die Medien oder stellen Sie sich dagegen?

**Ulla Schmidt** Ich bin der Meinung, dass keine Zensur stattfinden darf. Wir müssen die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit herstellen. Gleichwohl ist es meines Erachtens problematisch, eine Berichterstattung vorzunehmen, bevor alle Fakten geprüft sind. Insofern war ich gerade bei den Ereignissen in der Silvesternacht grundsätzlich nicht dagegen, dass nicht sofort Einzelheiten an die Bevölkerung weitergegeben wurden, da viele Umstände zu diesem sehr frühen Zeitpunkt nicht vollständig ermittelt waren, z.B. ob es sich bei den Tätern überwiegend um Flüchtlinge handelte oder um andere Gruppen. Allerdings sind die Medien heute aufgrund der vielen Möglichkeiten auch durch Telekommunikationsmittel mehr oder weniger gezwungen, relativ aktuell über Ereignisse zu berichten, um nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Dies bedingt ggf. eine weniger gründliche Recherche, die zu Lasten der Sachaufklärung geht. Dabei sehe ich auch noch ein anderes großes Problem, das gesellschaftlich diskutiert werden müsste: Die Redakteure und Journalisten sind meist nicht in festen und gesicherten Anstellungsverhältnissen, deren wirtschaftliche Grundlage ist oft gefährdet und kann eine Beeinträchtigung der Freiheitlichkeit ihrer Berichterstattung zur Folge haben.

Ähnliche Fragen stellen sich aber auch bezüglich der Thematik des öffentlichen Handelns an sich. Ich denke dabei an die Fälle der Kindesvernachlässigung. Oftmals ist die Öffentlichkeit dann erregt, wenn sich herausstellt, dass nicht rechtzeitig eingegriffen wurde. Hier ergibt sich wieder ein Spannungsfeld, dass die öffentliche Hand sich nicht in die Privatangelegenheiten der Bürger einmischen will und soll, gleichwohl aber auch berechnete Interessen von Dritten – hier von Kindern – zu wahren hat.

**AAV** Aufgrund Ihrer Ausbildung als Sonderpädagogin und Ihrer beruflichen Vergangenheit engagieren Sie sich sehr für Behindertenprojekte, insbesondere in Aachen sind Sie Schirmherrin zahlreicher Aktionen. Zu Beginn der Einführung der Inklusion an den hiesigen Schulen wurde am Landgericht eine Veranstaltung diesbezüglich durchgeführt. Zahlreiche Vertreter der betroffenen Stellen zeigten sich besorgt, dass sie den Anforderungen auf die Schnelle nicht genügen könnten. Nunmehr ist das Thema wieder verstärkt aufgetaucht, einer hiesigen Tageszeitung waren zahlreiche Stimmen zu entnehmen, die diese Befürchtungen als eingetreten darstellten.

Wie stellen Sie sich grundsätzlich zu dem Thema und wie beurteilen Sie die konkrete Umsetzung?

**Ulla Schmidt** Zur Frage der Inklusion bin ich eine flammende Befürworterin und sehe dabei das Thema im Ganzen, nicht nur die Inklusion von Behinderten sondern auch von Älteren, Fremden und Menschen, die bei uns Schutz suchen. Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention wurde die Teilhabe aller Menschen deklariert. Bei Befragungen wurde festgestellt, dass ein inklusives Sozialleben den Menschen das Allerwichtigste ist, hier müssen wir entschieden voran gehen. Dabei stellen sich auch weitere Fragen z.B. wie wir mit unseren pflegebedürftigen Menschen umgehen sollen.

Nach meinem Verständnis geht die Inklusion eher zu langsam als zu schnell voran.

Zu der Frage ob die notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind, stehe ich auf dem Standpunkt, dass es darauf nicht ankommt. Auch hier müssen die politischen Entscheidungen den Weg weisen. Wenn man auf den Zeitpunkt warten würde, an dem alles vorbereitet ist und alle Ressourcen ausgeschöpft werden, würde er nie eintreten. Ich erinnere mich an die Kontroversen bei der Einführung der Ganztags-

schule, die nunmehr auch von der Bevölkerung als gutes Angebot akzeptiert wird. Selbstverständlich können die Lehrer die Aufgaben der Inklusion nicht alleine bewältigen. Es müssen ihnen Sonderpädagogen und Sozialarbeiter zur Seite gestellt werden und auch die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte muss entsprechend angepasst werden.

Bei den Berufsgruppen ist leider immer wieder ein großes Beharrungsvermögen zu verzeichnen. Auch die professionellen Kräfte lassen sich nicht immer gerne auf Veränderungen ein. In den Fällen, bei denen dies jedoch aufgrund der rechtlichen Vorgaben stattfinden musste, haben die Neuerungen nach einiger Übergangszeit immer funktioniert.

Meines Erachtens ist das Gelingen eher gewährleistet, wenn der Ansatz von vorneherein greift. Selbstverständlich ist es nicht günstig, wenn ein Kind erst in der neunten oder zehnten Klasse auf einer Inklusionsschule eingegliedert wird. Wenn die Schüler jedoch von Anfang an in dieser inklusiven Gemeinschaft unterrichtet werden, stellt dies keine Besonderheit mehr dar.

Ich würde mir zum Beispiel wünschen, dass in den weiterführenden Schulen auch das Wahlpflichtfach Gebärdensprache angeboten würde wie z. B. in Hamburg. Inklusion führt letztlich auch dazu, dass die Angebote für alle Schüler individueller werden, mehr Geld in Bildung, Lehrerausbildung und Sozialarbeiter investiert werden kann und auch die Flüchtlinge davon profitieren. Viele Bürger sehen diesen neuen Ansatz als Gefährdung ihrer bisherigen Rechte, tatsächlich stellt er jedoch eine Chance für alle dar.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass von einer Idee bis zum fertigen Gesetz etwa zwei Jahre vergehen. Gerade das Teilhabegesetz hat in der Entwicklung sehr viel Kraft gekostet. Dabei muss man in der Politik immer Kompromisse schließen, hundert Prozent dessen, was man sich vorgenommen hat, wird man nie erreichen. Das ist uns Politikern bekannt und darf unseren Einsatz nicht hemmen.



**AAV** Der Berichterstattung war ebenfalls zu entnehmen, dass Sie sich auch für Jugendprojekte engagieren, insbesondere für Eingliederungsmaßnahmen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Für Rechtsanwälte, die sich mit dem Strafrecht und Betreuungsrecht befassen, stellt sich immer wieder die Problematik, dass ein gewisser Teil von jungen Erwachsenen kaum integrationsfähig ist, da die entsprechenden persönlichen Ressourcen fehlen.

Dabei ist festzustellen, dass für Kinder und Jugendliche zahlreiche Hilfemaßnahmen durch die Jugendämter initiiert werden können, mit Eintritt in die Volljährigkeit die Fördermöglichkeiten aber begrenzt sind. Junge Erwachsene sind aber oft noch nicht reif genug, um auf eigenen Beinen zu stehen. Teilweise können Betreuungen eingerichtet werden, flankiert von BEWO-Maßnahmen. In den Fällen, bei denen die notwendigen Indikatoren nicht vorhanden sind, bleiben die jungen Erwachsenen jedoch überwiegend sich selbst überlassen. Welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie für diesen Personenkreis bzw. welche Initiativen unterstützen und fördern Sie, um auch diese jungen Erwachsenen einzugliedern?

**Ulla Schmidt** Leider muss festgestellt werden, dass unser Schulsystem nicht perfekt ist, wenn 50.000 Schüler im Jahr ohne Abschluss die Schule verlassen. Dabei stehen wir auf dem Standpunkt, dass junge Erwachsene – ähnlich wie im Jugendstrafrecht – bis zum 21. Lebensjahr gefördert werden sollten. Die jetzige Familienministerin hat dazu einen umfassenden Gesetzesentwurf vorbereitet mit der Maßgabe, dass konsequent pädagogische Hilfen greifen sollen. Die Begleitung zwischen Schule und Beruf ist teilweise mangelhaft. Es soll deshalb versucht werden, die Jugendlichen noch vor Beendigung ihrer Schulzeit zu unterstützen, insbesondere durch mehr familienorientierte Dienste, die sich der problematischen Familien annehmen und Hilfestellung leisten. Damit wird auch der Präventionsgedanke gestärkt. Wenn Sie darauf ansprechen, dass der inzwischen auch hier rege genutzte „Girlsday“ breite Zustimmung erfährt, dann freue ich mich besonders, denn in den Jahren 1994/1995 habe ich ihn selber mit ins Leben gerufen. Dies war ein Anfang der schulbegleitenden Berufsförderung, dem zahlreiche andere Projekte gefolgt sind.

**AAV** In Aachen wurde im vergangenen Jahr ein Forschungsprojekt vorgestellt, das sich mit der Rolle der Psychiatrie im Dritten Reich befasste, wir haben diese Ausstellung mit Mitgliedern des Aachener Anwaltvereins besucht und darüber in den vorangegangenen Mitteilungen berichtet. Den psychisch kranken Opfern und deren Angehörigen wurden lange keine Entschädigungen zuerkannt, weil sie in den ersten Fassungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht vorgesehen waren.

Können Sie Auskunft über die politischen Hintergründe der juristischen Bewertung dieser NS-Opfer geben?

**Ulla Schmidt** Ich habe diese Ausstellung selbst unterstützt. Die Aufarbeitung hat in der Tat sehr lange gedauert, das hängt meines Erachtens damit zusammen, dass sich in diesen speziellen Fällen die Ärzteschaft in hohem Maß schuldig gemacht hat. Die Ärzte waren die am stärksten beteiligte Gruppe der Berufsträger in der NS-Zeit, viele waren danach wieder in ihrer alten Funktion. Zuvor hatte es schon verschiedene Bestrebungen gegeben, ähnliche Ausstellungen zu veranstalten bzw. die Fakten einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen, das scheiterte oftmals an dem mangelnden Willen der Nachfolgeärztesgenerationen zur Auseinandersetzung.

Trotzdem haben wir in Deutschland inzwischen eine sehr gute Erinnerungskultur aufgebaut, die auch im Ausland hoch geschätzt wird. Natürlich ist eine Geschichte wie die unseres Volkes schmerzhaft, ich unterstütze nachhaltig die Aufklärung und bin auch der Meinung, dass wir trotz der guten Resonanz und der Anstrengungen in der Vergangenheit darin nicht nachlassen sollten.



Interview

**AAV** Herzlichen Dank für das Interview, Frau Schmidt!

# Recht und Unrecht

## 1200 Jahre Justiz in Aachen

Die AKV-Sammlung Crous hat – unter Mitwirkung mehrerer anwaltlicher Autoren – in 27 Beiträgen Facetten einer 1200-jährigen Rechtsgeschichte im Raum Aachen mit ihrem Buch beleuchtet.

Es wird nicht der Anspruch auf Vollständigkeit und Wissenschaftlichkeit erhoben; vielmehr stellt dieses lesenswerte Buch punktuell rechtlich bedeutsame Aachener Ereignisse dar, wie z.B. den Erlass der Kapitularien durch Karl den Großen und das am 23.03.789 reichsweit geltende Gesetz „admonitio generalis“ mit seinem Regelungskreis sowohl in kirchlichen wie in weltlichen Dingen.

Die mittelalterliche Gerichtsverfassung Aachens, die Rolle des Aachener Schöffensitzes als Oberhof und somit Rechtsmittelgericht im heutigen Sinne sind ebenso Thema wie das Rechtsbuch, das die Rechtssprechung des königlichen Schöffensitzes darstellt.

Von der „Beweisführung“ durch Gottesurteil zur „Beweisführung“ durch Folter z.B. in Hexenprozessen über Darstellungen der Richtstätten in der hiesigen Region spannt sich der Bogen hin bis zur Umwälzung durch den Code Civil und die Einführung des fortschrittlichen französischen Rechtes unter Napoleon, das auch nach der Eingliederung Aachens nach Preußen im wesentlichen bis 1879 fortgalt.

Die Tätigkeit der preußischen Geheimpolizei, die Geschichte der Anwaltschaft und des Aachener Anwaltvereines sind Gegenstand der Darstellung.

Nicht verschwiegen wird die Zeit des Nationalsozialismus und das Versagen der Justiz in dieser Zeit.

Sowohl die Lage der jüdischen Anwälte in Aachen wie auch die Rolle der Staatsanwaltschaft Aachen beim dortigen Sondergericht und die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtes in Aachen zur NS-Zeit wird thematisiert.

Nicht unerwähnt bleibt der Contergan-Prozess als bundesweit bedeutsamer Prozess für die Bonner Republik.

Das mit finanzieller Unterstützung des Aachener Anwaltvereines erstellte Buch ist für jeden rechtsgeschichtlich und lokal Interessierten eine Bereicherung.

*Rechtsanwalt Franz-Josef Joußen,  
Eschweiler*

Empfehlung



Recht und Unrecht – 1200 Jahre Justiz in Aachen

Sammlung Crous, Schriftenreihe Band 8

224 Seiten

Herausgeber Werner Pfeil, Verlag AKV Sammlung Crous, 2015

ISBN 3981749928, 9783981749922

für Mitglieder des AAV für 19,90 Euro zu erwerben



# Der Querulantenwahn

Ein Beitrag zur sozialen Psychiatrie von Professor Dr. med. Julius Raecke

Neu verlegt und vermehrt um ein Vorwort der Bundesministerin der Justiz a. D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, eine wissenschaftliche Einleitung von Professor Dr. med. Henning Saß und Notizen zu Julius Raecke und seinem Werk von Stefan Graf Finck von Finckenstein



Prof. Dr. med. Julius Raecke (vorne links) um 1925 im Kreise von Frankfurter Psychiatern

Jeder kennt ihn, niemand mag ihn, wenige verstehen ihn: den Querulanten. Seine Figur durchzieht die Büros der Verwaltungen und Gerichte ebenso wie die Literatur. Selten wird er dabei zur öffentlichen Gefahr wie der von Heinrich von Kleist beschriebene Michael Kohlhaas. Aber seine Tätigkeit reicht von der Lästigkeit zahlloser Petitionen und Beschwerden bis zur Beschimpfung und Tätlichkeit gegenüber demjenigen, den er für sein jeweiliges Problem verantwortlich macht. Der Umgang mit dem Querulanten hat sich im Laufe der Jahrhunderte gewandelt. Die preußische Regierung betrachtete den Querulanten noch als potentiellen Staatsfeind. So weist das Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 29. März 1836 unter Tagesordnungspunkt 1 noch aus: „Querulanten sollen nicht von den Behörden und Gerichten bestraft werden, sondern weiterhin von den Ministerien.“ Seit Beginn des 20. Jahrhunderts widmete sich die Psychiatrie des Phänomens. Eines der grundlegenden Werke zu diesem Thema hat der Verlag Finckenstein & Salmuth in Berlin nunmehr in einem Reprint der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht.

Die 1926 erstmals veröffentlichte Monographie des Frankfurter Psychiaters Julius Raecke gibt einen wissenschaftlichen Überblick zur Symptomatik des Querulantenwahns und berichtet in authentischen Fällen von Kampfparanoia und Prozesssucht als abnormem Lebensinhalt. Die forensischen Fallbeispiele werden durch gutachterliche Stellungnahmen erläutert. Raeces Werk bereichert die Diskussion zu einem Thema, das an Aktualität nichts verloren hat.

Das Vorwort der Bundesministerin der Justiz a. D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger wirft einen Blick auf den Umgang mit „Personen mit verdichtetem Rechtsbewusstsein“.



Hasso Lieber war Staatssekretär beim Berliner Justizsenator und ist seit 2012 als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Er ist Vorsitzender des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sowie Gründungspräsident des European Network of Associations of Lay Judges.



110 Seiten, 29,80 Euro  
ISBN 978-3-934882-26-3  
Verlag Finckenstein & Salmuth  
Postfach, 10666 Berlin  
Mail: Verlag@Finckenstein.com

**Henning Saß**, em. Ordinarius für Psychiatrie in Aachen, schreibt in seiner wissenschaftlichen Einführung: „In der Querulanz finden wir die krankhafte Steigerung einer Tugend, des Rechtsgefühls, das in Bezug auf die eigene Person außerordentlich leicht verletzbar ist, jedoch gegen das Empfinden anderer hartnäckig und ohne Rücksicht durchgesetzt wird. Querulanten sind misstrauische, kränkbare, nörgelsüchtige, sensible Menschen, die sich jedem vernünftigen Vorschlag widersetzen, sich ständig über falsches Verhalten anderer beklagen, sich leicht erregen und mit den gegebenen Verhältnissen unzufrieden sind. Dies kann sich steigern zum Querulantenwahn, also der unkorrigierbaren Überzeugung, in böswilliger Weise fortwährend Rechtskränkungen zu erleiden. In der Regel erfolgt dies in einer paranoiden Entwicklung aus einem hyperthymen, kampflustigen, starrköpfigen, dabei sensitiven Charakter heraus, beginnend mit einer wirklichen oder vermuteten Rechtskränkung, wodurch es zu einem erbitterten, oft viele Jahre lang fortgesetzten Kampf um das vermeintliche Recht oder zum endlosen Prozessieren kommen kann, bis die Mittel erschöpft sind. Eine besonders ausgeprägte Form ist der Kampfparanoiker, der durch ein meist empörendes Erlebnis in seinem Rechtsgefühl gekränkt ist und in einer paranoiden, fanatischen Weise nach Vergeltung sucht.“

Ein biographisch-wissenschaftshistorisches Essay des Verlegers würdigt Person und Verdienst Julius Raeces auch über seine Zeit hinaus.

Die Thematik der Querulanz und ihrer Auswüchse in zahlreichen Fallbeispielen und Gutachten durch die Wiederveröffentlichung des Werkes von Julius Raecke ins heutige Bewusstsein gerufen zu haben, ist ein Verdienst des Verlages.



# Aktuelles

Kurzüberblick von Rechtsanwältin Christiane Willms



1

## Überlange Verfahren in Kindschaftssachen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schlägt die Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfes bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen vor.

Mit einem Diskussionsentwurf, der auch der Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dient (Urteil vom 15.01.2015, Beschwerde-Nr.: 62198/11), verfolgt das Ministerium das Ziel, in bestimmten Kindschaftssachen, insbesondere in Umgangsfällen, die Verzögerungsrüge, die bisher grundsätzlich nur kompensatorische Wirkungen zeitigen kann, zu einem präventiven Rechtsbehelf im Sinne einer Untätigkeitsbeschwerde fortzuentwickeln. Grund für diese Sonderregelung ist, dass das Verstreichen von Zeit irreversible Folgen für die Beziehung zwischen dem Kind und dem nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil haben kann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Vorschlag in einer Stellungnahme begrüßt.

2

## Reform des Maßregelvollzugs geplant

Die Bundesregierung reagiert mit einem Gesetzentwurf darauf, dass sich immer mehr Menschen aufgrund eines Gerichtsentscheides in der geschlossenen Psychiatrie befinden und dieser Maßregelvollzug immer länger dauert.

Mit dem neuen Gesetz sollen die Anforderungsvoraussetzungen des Strafrechts für eine Unterbringung in der Psychiatrie konkretisiert werden.

Eine Unterbringung über mehr als 6 Jahre soll nur noch zulässig sein, wenn andernfalls Taten mit einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung der Opfer drohen.

Die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden soll künftig nicht mehr ausreichen.

3

## Große Einkommensunterschiede bei Junganwälten

In keinem anderen akademischen Beruf liegen die niedrigsten und höchsten Einstiegsgehälter angestellter Berufseinsteiger so weit auseinander, wie bei Rechtsanwälten. Dies hat das Soldan-Institut im Rahmen einer Studie herausgefunden, an der sich 3.500 Anwälte beteiligt haben.

Das ermittelte Durchschnittsgehalt von jungen Anwälten ist Resultat einer extremen Spannweite möglicher Einstiegsgehälter. Sie reicht von deutlich weniger als 2.000,00 EUR pro Monat bis hin zu 5-stelligen Monatsgehältern. Typischerweise bewegen sich Einstiegsgehälter von Akademikern in einem Bereich von 38.000,00 EUR bis 47.000,00 EUR.

Dem Soldan-Institut berichteten nur 20 % der Rechtsanwälte eines ausgewählten Zulassungsjahrgangs, dass sie bei Berufseinstieg ein solches Jahreseinkommen verdient hätten. 23 % der Nachwuchsanwälte konnten ein Jahresgehalt von 59.000 EUR und mehr erzielen, 29 % mussten sich aber mit 32.000 € oder weniger begnügen.

4

## Sozietätsverbot mit Heilberufen ist verfassungswidrig

Das Sozietätsverbot aus § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwälten verboten ist, eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten und damit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft auszuüben.

Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit diesen Berufsangehörigen birgt keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, dass dies eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den durch die BRAO erlaubten Zusammenschlüssen rechtfertigen würde.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein begrüßen diese Entscheidung. BVerfG, Beschluss vom 12.01.2016, 1 BvL 6/13

5

## Recht auf ein Girokonto

Banken dürfen künftig niemandem mehr verwehren, ein Girokonto zu eröffnen.

Auch Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsstatus (sog. Geduldete) haben Anspruch darauf. Bei diesem „Basiskonto“ handelt es sich um ein Konto auf Guthabenbasis. Banken dürfen nur angemessene Entgelte erheben und die Kündigungsmöglichkeiten sind deutlich eingeschränkt.

6

## Deutscher Anwaltverein gegen Absenkung der Promillegrenze

Der Deutsche Anwaltverein sieht die derzeitigen Erwägungen – die auf Empfehlungen des diesjährigen Deutschen Verkehrsgerichtstages zurückgehen –, die MPU-Grenze auf 1,1 Promille zu senken, kritisch.

Dafür fehle es an einer wissenschaftlichen Grundlage. Eine fachliche Grundlage für die grundsätzliche Annahme von Eignungszweifeln im Verwaltungsverfahren aufgrund einer einmaligen Trunkenheitsfahrt unter 1,1 Promille sei derzeit nicht vorhanden

7

## Klein „BRAO-Reform“ bringt viele Änderungen im Berufsrecht

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf vorgelegt, der zahlreiche Änderungen im Berufsrecht mit sich bringt. Umgesetzt werden mit diesem Vorhaben insbesondere die Vorgaben der neuen EU-Berufsankennungsrichtlinie, die die Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland regelt. Der Entwurf sieht jedoch auch viele weitere Änderungen im Anwalts- und Notarrecht vor.

Vorgesehen sind hier u.a. folgende Neuerungen:

- Rechtsanwälte sollen zukünftig im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Zulassung Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts nachweisen müssen.
- Für Rechtsanwälte und Patentanwälte soll der Begriff der „weiteren Kanzlei“ eingeführt werden. Bisher differenziert die BRAO lediglich zwischen der Kanzlei und einer bzw. mehreren Zweigstellen. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird auf Antrag für die weitere Kanzlei ein zusätzliches, besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einrichten.
- Die Führung und die Inhalte der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern werden modernisiert. Insbesondere soll klargestellt werden, dass die Verzeichnisse der regionalen Kammern als Teil des von der BRAK zu führenden Gesamtverzeichnisses geführt werden dürfen.
- Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass für Rechtsanwälte eine verpflichtende (passive) Nutzungspflicht des beA erst ab dem 01.01.2018 besteht.
- Die Vorschrift zur Führung von Handakten durch Rechtsanwälte wird überarbeitet, davon ist insbesondere die Aufbewahrungsfrist betroffen.
- Die Satzungsversammlung soll ermächtigt werden, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte durch Satzung zu regeln, gleiches gilt für die Regelung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt.
- Die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern sollen zukünftig im Wege der Briefwahl durchgeführt werden.
- Der Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Fall von Dienstleistungen, die aus dem Ausland heraus erfolgen, soll gesetzlich definiert werden.
- Bei Anwaltsnotaren soll die zulässige Gestaltung von Geschäftspapieren, Verzeichniseinträgen und Namensschildern neu geregelt werden.

8

## Änderungen im Urheberrecht

Mit dem neuen Verwertungsgesellschaften-Gesetz (VGG) werden das bisherige Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung abgelöst. Neu sind insbesondere Regelungen für die EU-weite Vergabe von Urheberrechten für die online-Musiklizenzierung.

9

## Überarbeiteter Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist überarbeitet worden. Die aktualisierte Fassung wurde kürzlich auf der 78. Präsidentenkonferenz der Landesarbeitsgerichte in Nürnberg vorgestellt.

Der Streitwertkatalog ist- wie aus der Vorbemerkung hervorgeht - nicht verbindlich. Seine Anwendung ist für die Gerichte nicht verpflichtend. Er soll den Prozessbeteiligten nur eine Orientierungshilfe bieten.

Aktuelles

§

10

## Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes bei einem Immobiliengeschäft mit Auslandsbezug

Art. 15 I c EuGVVO erfordert ein Ausrichten der Tätigkeit des Unternehmers auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers und verlangt, dass der betreffende Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Fernabsatz geschlossen wurde. Die Vorschrift kann auf einen Vertrag, der zwischen einem Verbraucher und einem beruflich oder gewerblich Handelnden geschlossen wird, anwendbar sein. Das auch wenn der Vertrag nicht in den Bereich der gewerblichen Tätigkeit des beruflich oder gewerblich Handelnden des Wohnsitzmitgliedstaates des Verbrauchers fällt, aber eine enge Verbindung zu einem anderen Vertrag aufweist, der zuvor zwischen denselben Parteien im Bereich einer solchen Tätigkeit geschlossen wurde.

Dies kann zu einer Zulässigkeit der Klage eines in Deutschland lebenden Klägers vor dem für den Wohnsitz des Klägers zuständigen Landgerichtes führen. BGH, Urteil vom 10.03.2016 III ZR 255/12

Recht



# Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?

## 67. Deutscher Anwaltstag in Berlin

### I. Einleitung

Unter dem Motto „Wenn das Strafrecht alles richten soll - Ultima Ratio oder Aktionismus?“ fand vom 1.- 3. Juni in Berlin der 67. Deutscher Anwaltstag im Hotel Estrel in Berlin-Neukölln statt. Die Veranstaltung war stark frequentiert mit einer Teilnehmerzahl von ca. 2.000 Anwältinnen und Anwälten, Ehrengästen und Referenten aus Politik, Wissenschaft und Anwaltschaft. Die Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins tagte am 01.06.2016, ca. 52 % der örtlichen Mitgliedsvereine des Deutschen Anwaltvereins (DAV) nahmen an der Versammlung teil. Der Aachener Anwaltverein war stimmberechtigt vertreten durch Frau Rechtsanwältin Tanja Lültsdorf-Bresges.

### Mitgliederversammlung

Nach der Eröffnungsrede des Vorsitzenden des DAV, Herrn Ulrich Schellenberg, erhielten drei Kolleginnen und Kollegen Ehrengewürdungen für ihre herausragenden Verdienste im DAV und für die Anwaltschaft. Dabei handelte es sich um Frau Rechtsanwältin Verena Middendorff, Frau Rechtsanwältin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit und Herr Rechtsanwalt Heinz. Neue Mitglieder konnten mit dem DAV Niederlande und dem DAV Belgien gewonnen werden. Die Tagesordnungspunkte dieser Versammlung wurden wirksam beschlossen. Diskutiert wurde außerdem über die eventuelle Gebührenanhebung und über die Fortbildungspflicht, die von bisher 15 auf ca. 40 Stunden für Anwälte aufgestockt werden soll. Außerdem wurden die Foren „Junges Anwaltsforum“ und „Arge Anwältinnen“ thematisiert und dabei angeregt, dass die Arbeitsgemeinschaften zukünftig mit Beiträgen an den DAV belastet werden sollten. Herr Schellenberg wies darauf hin, dass der Starttermin für das elektronische Anwaltspostfach (beA) der 29.09.2016 sein wird.

### II. Begrüßungsreden und Fachveranstaltungen

Am 02.06.2016 eröffnete Herr Schellenberg die Begrüßungsveranstaltung des DAT und äußerte sich in seiner Rede insbesondere zur Flüchtlingsfrage. Seiner Meinung nach sollte der Focus weniger auf eine mögliche Bestrafung, als auf Präventionsmaßnahmen, Förderungsmöglichkeiten und die Verbesserung der Umsetzung von Vollzugsmaßnahmen gelegt werden. Im Zusammenhang mit der aktuellen Frage, ob das sogenannte „Gaffen“ an einem Unglücksort unter Strafe gestellt werden sollte, regte Herr Schellenberg an, dass grundsätzlich eine Verbesserung der Bedingungen für die Rettungseinsätze geschaffen werden sollte. Auch zu den Themenbereichen „Doping im Sport“ und „Fehlverhalten im Bankmanagement“ wurden konstruktive Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Kriminalität als richtiger Lösungsansatz bewertet.

Justizminister Heiko Maas warnte in seiner Rede davor, dass die mit dem Strafrecht verbundene Autorität nicht zu einem Kulturpessimismus führen dürfe. Dieser habe sich aus Erfahrung der Vergangenheit als lähmend bewiesen und könnte unsere Freiheitsrechte in Gefahr bringen. Er stellte außerdem Gedanken über ein Antidopinggesetz vor, das Fehlverhalten im Sport gesetzlich sanktionieren könnte.

Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Heilmann, sprach unter anderem über das RVG und teilte die Auffassung von Herrn Schellenberg, dass eine Novellierung und Anpassung der Gebührensätze erforderlich sei. Zur Frage der Flüchtlingskrise regte er an, mehr Hilfe durch Initiative des Justizministers und der Anwälte zu leisten. Eine bereits eingeleitete Hilfsinitiative des Deutschen Anwaltvereins, - Anwälte beraten im Rahmen der Flüchtlingskrise auf der Insel Lesbos - sei bereits gestartet.

Abschließende Grußworte sprach Prof. Dr. Dr. h.c. Julian Nida-Rümelin, Staatsminister a.D., Professor für Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Sein Thema war: „Strafe und Schuld – Eine philosophische Perspektive“.

Er durchleuchtete die Verbindung zwischen Strafe und Schuld auf philosophischer Ebene anhand konkreter Beispiele und bezog sich auf den Philosophen Thomas Hobbes.

### III. Begrüßungsabend des Berliner Anwaltverein

Der festliche Begrüßungsabend des Berliner Anwaltverein wurde am 02.06.2016 im Spreespeicher in Friedrichshain ausgerichtet. Den nationalen und internationalen Gästen wurden vielfältige kulinarische Köstlichkeiten angeboten. Sie nahmen in angenehmer, musikalisch untermalter Atmosphäre die Gelegenheit zum Kommunikationsaustausch und Netzwerken wahr.

### IV. Tagungen und Rahmenprogramm

#### Allgemeines

In Kleingruppen bis zu ca. 30-40 Kolleginnen und Kollegen fanden die Tagungen von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Die Teilnehmer konnten sich über interessante Themen rund ums Strafrecht informieren und i.S.v. § 15 FAO fortbilden. Schnittstellen des Strafrechts zu Medienrecht, Philosophie, Miet- und Immobilienrecht, Berufsrecht, Umweltrecht, Baurecht, Insolvenzrecht, Sport u.a. wurden aufgezeigt. Auch die Themen Mediation und die Syndikusanwälte standen auf dem Programm.

#### Landesverbände, DAV-Auslandsvereine und Arge Anwältinnen

Eigene Veranstaltungstermine stellten der Empfang der DAV-Landesverbände, das „Get together“ der DAV-Auslandsvereine und der Frühstücksempfang der „Arge Anwältinnen“ dar. Anlässlich dieser Veranstaltungen bot sich den Teilnehmern die Gelegenheit des Wiedersehens, Kennenlernens und Netzwerkens. Gesondert willkommen geheißen wurden beim „Get together“ der DAV-Auslandsvereine die neuen Mitglieder: DAV-Niederlande, DAV-Belgien und DAV-Polen.

#### Verwaltungsrecht/Strafrecht

Im Ausschuss „Umweltrecht“ stand das Umweltstrafrecht im Mittelpunkt. Die Begrüßung und die Moderation leitete der Vorsitzende dieses Ausschusses, Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg aus Aachen. Über die Grenzen des Abfallstrafrechts vor dem Hintergrund unbestimmter Rechtsbegriffe sprach Prof. Dr. Walter Frenz aus Aachen.

#### Rahmenprogramm

Besonderes Highlight des Rahmenprogrammes stellten der Musicalabend und eine Lesung dar. Das Musical präsentierte die Geschichte über ein Mädchen aus Ostberlin, eingebettet in die großen Hits von Udo Lindenberg. Für die Lesung wurde ein Theaterstück gewählt, das die Geschichte des Strafverteidigers Hans Litten darstellte.

#### Fazit

Der Deutsche Anwaltstag bot den Teilnehmern eine gute Möglichkeit zur Fortbildung mit hoch interessanten juristischen Themen und des Netzwerkens bei angenehmen Geselligkeitsabenden. Der 68. DAT soll vom 24.-26. Mai 2017 unter dem Motto „digitale Anwaltschaft“ in Essen stattfinden.

Rechtsanwältin Tanja Lültsdorf-Bresges  
(oberes Bild, Mitte)







## Wir gratulieren!

### *Lossprechung und Dank an den Kollegen Dickau im Juli 2016*

Bei strahlendem Sonnenschein fand am 01.07.2016 die diesjährige Lossprechungsfeier der Auszubildenden auf Gut Schwarzenbruch statt.

Neben den Absolventen und Absolventinnen wurde auch die Arbeit des Kollegen Dickau gewürdigt, der sich als langjähriges Vorstandsmitglied verdient gemacht hat.

Die Interessen der Anwaltschaft wurden unter anderem auch durch sein Engagement bei der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten vertreten. Neben der reinen Lehrtätigkeit an der Berufsschule hat sich der Kollege ebenfalls um Organisatorisches; wie die Vertragsverwaltung, Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, Prüfung der Verträge und vieles andere bemüht.

Insgesamt umfasste die Dauer seines Einsatzes für unseren Mitarbeiternachwuchs fast 30 Jahre, dafür danken wir dem Kollegen Dickau herzlich.

# Freundschaften, Alkohol und Abenteuer

## Stammtisch der Junganwälte

Stammtisch [ˈʃtamtɪʃ]:

Das Zusammentreffen von mehreren Faktoren, die sich vielfach gegenseitig begünstigen. So definiert sich der Stammtisch der Junganwälte Aachens.

Arbeit und Privates wirken im Stammtisch der Junganwälte in perfekter Symbiose. Unter den Teilnehmern des Stammtisches hat sich ein juristisches Netzwerk gebildet, von dem nicht nur in fachlicher Hinsicht profitiert werden kann. Bei der Relevanz des Networkings beim Stammtisch wäre es jedoch verfehlt anzunehmen, dass sich hierin der Benefit erschöpft. Im Rahmen der Treffen bilden sich Freundschaften, die nicht selten in gegenseitige Weiterleitung von fachfremden Mandaten münden.

Es sind schließlich die während des Stammtisches der Junganwälte geschlossenen Freund- und Bekanntschaften, die letztlich für nachhaltige Erinnerungen unter den Teilnehmern verantwortlich sind. Ob das gemeinsame Wegebier nach dem Verlassen des Köpi bei Morgendämmerung, der gemeinsam gefeierte Straßenkarneval am Fettdonnerstag, der Zapfenstreich im Domkeller, nachdem bereits die Glühweinhändler des Weihnachtsmarkt kapitulieren mussten, am Anfang steht der Stammtisch und das erste Getränk.

Die Teilnehmer nehmen auch nicht selten als Gruppe an Veranstaltungen wie dem Sommerfest des Aachener Anwaltvereins, der Mitgliederversammlung des Aachener Anwaltvereins oder dem Kölner Forum Junge Anwälte teil. Was beim Stammtisch passiert, bleibt beim Stammtisch. Was zu beweisen war, deswegen wird dieser Beitrag auch nicht von netten Fotos flankiert.



**Sind Ihre Versicherungen auch zu teuer, z.B. Ihre Private Krankenversicherung?**

**Reduzieren Sie Ihren PKV Beitrag**

- Einsparung bis 45% • Keine Wartezeiten
- Keine Kündigung notwendig • Gleicher Leistungsumfang
- Keine Risikoprüfung, Vorerkrankungen spielen keine Rolle

„Bei bestehendem Versicherungsverhältnis kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer verlangen, dass dieser Anträge auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung annimmt.“

**Kein Kostenrisiko durch einmaliges Erfolgshonorar!**

**Qualität mit der Sie rechnen können -  
Vertrauen in Kompetenz und Service**

**Wir sind unabhängig** - es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, auch umgekehrt existieren keine Beteiligungen.

**Wir arbeiten kundenorientiert** - als treuhändischer Sachverwalter des Kunden erarbeiten wir Vorschläge und begründete Ratschläge.

**Wir sind registriert im [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) unter D-X6FJ-6GDGS-55.**

**Wir sind zertifiziert als Experte** für private Krankenversicherungen PKV und betriebliche Altersvorsorge bAv (Deutsche Makler Akademie).



*Hans-Jürgen Slotara*

**Hans-Jürgen Slotara**  
Versicherungsmakler e.K.  
zertifizierter KV & bAv Experte DMA

Reyplatz 1  
D - 52499 Baesweiler  
fon: +49(0)2401 / 4750  
fax: +49(0)2401 / 4868  
mobil: +49(0)177 / 70 70 855

info@versicherungsmakler-slotara.de  
www.versicherungsmakler-slotara.de



*Der Stammtisch hat in jeder ersten Woche eines jeden geraden Monats Sitzungstag. Bei Interesse einfach auf der Geschäftsstelle des AAV melden, Emailadresse hinterlassen und auf die Einladung warten. Aachens Junganwältestammtisch wird die neuen Kollegen und Kolleginnen mit offenen Armen empfangen und herzlich willkommen heißen.*



Rechtsanwalt Bijan Tamrzadeh

# Forum Junge Anwälte

Wie jedes Jahr öffnete am 19.10.2015 das Kölner Forum „Junge Anwälte“, im Marriott Hotel in Köln seine Türen für zahlreiche junge Kolleginnen und Kollegen. Die für Junganwälte von der Rechtsanwaltskammer Köln und den Aachener, Bonner und Kölner Anwaltsvereinen organisierte Veranstaltung lockte diesmal insgesamt über 80 Personen, davon alleine 12 aus dem Aachener Bezirk.



Die Teilnehmer erwartete ein interessanter Tag mit Vorträgen zu insgesamt fünf Themenkomplexen rund um den Einstieg in den Anwaltsberuf. Die Referenten verschafften z. B. einen Überblick über das Berufsrecht, das Versorgungswerk und die mit der Selbstständigkeit zusammenhängenden Aspekte des Steuerrechts. Einer der interessantesten Vorträge für selbstständige Berufsanfänger war sicherlich der Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Norbert Schneider über das Abrechnungswesen.

Zum Thema „junge Anwälte vor Gericht“ referierten RiAG Dr. Tino Vollmar und RiLG Dr. Nicole Prinz, sie gaben praktische Einblicke in die Kommunikation zwischen Anwälten und der Justiz.

Alle Referenten standen nach ihren Vorträgen noch für Fragen zur Verfügung, wobei den meisten Zulauf Herr Rechtsanwalt Norbert Schneider zu verzeichnen hatte. Denn das richtige Abrechnen und die Stolpersteine des RVG und der Vergütungsvereinbarung interessierte alle Teilnehmer und sorgte bereits während des Vortrags für lebhaftere Diskussionen.

Am Abend konnten die Teilnehmer den Tag in ausgelassener Runde bei gutem Essen und reichlich Wein ausklingen lassen. Nach dem Motto Meet, Eat and Great konnte und sollte man die Zeit nutzen, um in einer bunten Runde mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertretern der Justiz in Diskurs zu treten, Kontakte zu knüpfen und sich auszutauschen. Alles in allem war es eine sehr gelungene, informative und kommunikative Veranstaltung.



Rechtsanwältin Victoria Leibowitsch  
Kanzlei am Dom



VRLG Dr. Matthias Quarch, Aachen

Das Verkehrsstrafrecht des StGB ist von Zahlen geprägt, von Grenz- und Schwellenwerten. Dabei lassen sich diese Beträge meistens nicht aus dem Gesetz ablesen. Zum Teil gibt es hierzu etablierte Rechtsprechung und zum Teil eine unklare Rechtslage. Dieser Beitrag soll eine kurze Übersicht über den aktuellen Status quo geben.

# Zahlen, die zählen

## Eine Zahlenreise durch das Verkehrsstrafrecht

### I.) § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB

§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB bestimmt bekanntlich, dass derjenige in der Regel als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges anzusehen ist, welcher eine Unfallflucht (§ 142 StGB) begeht, obwohl er weiß oder wissen konnte, dass an fremden Sachen ein bedeutender Schaden entstanden ist. Und wer ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist, dem ist dann gemäß § 69 Abs. 1 StGB seine Fahrerlaubnis zu entziehen.

Was aber ist dieser „bedeutende Schaden“? Irgendwelche Hinweise, ab welchem Schwellenwert ein Schaden als „bedeutend“ einzustufen ist, enthält das Gesetz nicht. Der BGH hat sich hierzu, soweit ersichtlich, noch nicht geäußert. In der Rechtsprechung der Instanzgerichte liest man, dass es sich bei dem „bedeutenden Schaden“ um einen objektiven Begriff handle, welcher jeweils an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen sei. Aber diese Formel hilft nicht entscheidend weiter. Letztlich ist es eine Wertungsentscheidung. Blickt man einige Jahrzehnte zurück, stellt man fest, dass das LG Baden-Baden im Jahr 1981 ohne weitere Begründung ausgesprochen hat, dass der „bedeutende Schaden“ im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ab einem Schwellenwert von 1.500 DM beginnt.<sup>1</sup>

Bis zur Einführung des Euro im Jahr 2002 kletterte diese Wertgrenze in der Rechtsprechung der Instanzgerichte auf 2.000 DM.<sup>2</sup> Im Jahr 2004 stellte dann das LG Braunschweig ohne jedwede Begründung fest, dass sich der Schwellenwert zum „bedeutenden Schaden“ seit dem Jahr 2002 auf 1.300 € bemesse.<sup>3</sup> Dieser Rechtsprechung haben sich später die Oberlandesgerichte Dresden<sup>4</sup>, Jena<sup>5</sup>, Hamburg<sup>6</sup> und Hamm<sup>7</sup> angeschlossen. Bis heute wird dieser vom LG Braunschweig

rückwirkend zum Jahr 2002 propagierte Schwellenwert von 1.300 € in der Rechtsprechung und in der Kommentarliteratur als herrschende Meinung bezeichnet.<sup>8</sup> Dieser statische Ansatz vermag nicht zu überzeugen. Es braucht keiner näheren Erläuterung, um auszusprechen, dass seit dem Jahr 2002 erhebliche Preis- und Einkommenssteigerungen in Deutschland stattgefunden haben. Deshalb ist es höchste Zeit, auch den fraglichen Grenzwert deutlich anzuheben. In der Instanzrechtsprechung ist schon seit längerem eine entsprechende Bewegung zu beobachten: So sprach das LG Frankfurt/M. bereits im Jahr 2008 mit einer eingehenden, lesenswerten Begründung von einer Wertgrenze von 1.400 €.<sup>9</sup>

Das LG Lübeck<sup>10</sup> und das AG Berlin-Tiergarten<sup>11</sup> sehen den Schwellenwert mittlerweile bei 1.500 €. Doch sind diese Miniatur-Sprünge von max. 200 € meiner Ansicht nach heute bei weitem nicht mehr geeignet, um die tatsächliche Preis- und Einkommensentwicklung über 14 Jahre hinweg, seit – LG Braunschweig! – dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2016, hinreichend zu kompensieren. Aus der jüngeren veröffentlichten Rechtsprechung überzeugend ist deshalb nur die Entscheidung des LG Landshut aus dem Jahr 2013, welche den „bedeutenden Schaden“ mit einem Grenzwert von 2.500 € ansetzt.<sup>12</sup>

Hiermit wird dem – siehe die obige Darstellung – bereits seit den achtziger Jahren verankerten Grundsatz zur Auslegung des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB Rechnung getragen, den jeweiligen Schwellenwert zum „bedeutenden Schaden“ regelmäßig der Preis- und Einkommensentwicklung anzupassen.<sup>13</sup> Ich sehe den „bedeutenden Schaden“ im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB daher heute ab einem Schadensbetrag von 2.500 €.<sup>14</sup>

## II.) § 142 StGB

Bei dem Unfallfluchtatbestand des § 142 StGB gibt es zwei relevante Schwellenwerte:

Das ist zum einen die teleologische Reduktion des Unfallbegriffes dahin, dass eine Kollision mit der Folge eines **ganz unerheblichen Schadens** nicht tatbestandsmäßig ist. Dieser Konstruktion liegt die Annahme zugrunde, dass ein objektiv marginaler Schaden den Geschädigten üblicherweise nicht zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen veranlassen wird und deshalb ein gesetzlicher Schutz insoweit nicht erforderlich ist.<sup>15</sup>

Im Bereich der Sachschäden geht die herrschende Meinung ab einem Schadensbetrag von 25 bis 30 € von einer Überschreitung der Bagatellgrenze aus<sup>16</sup>, wobei hiermit nur der eigentliche Sachschaden<sup>17</sup> gemeint ist. Angesichts der allgemeinen Preissteigerung und der Verteuerung von Fahrzeugreparaturen dürfte dieser Grenzwert allerdings mittlerweile auf mindestens 50 €<sup>18</sup> bis 80 €<sup>19</sup> anzuheben sein. Der BGH hat auch hierzu noch nicht Stellung bezogen. Außerdem tritt in § 142 Abs. 4 StGB das Spiegelbild des „bedeutenden Schadens“ nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB, nämlich der zu der Möglichkeit einer Strafmilderung aufgrund tätiger Reue führende „nicht bedeutende Schaden“ in Erscheinung. Dabei geht die ganz herrschende Meinung dahin, die entsprechende Wertgrenze entsprechend § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB festzusetzen.<sup>20</sup> Das bedeutet, dass wenn der entsprechende Schwellenwert in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB – siehe oben – auf 2.500 Euro zu bemessen ist, ein Schaden unterhalb dieses Betrages bei Kollisionen außerhalb des fließenden Verkehrs die Möglichkeit der tätigen Reue nach § 142 Abs. 4 StGB eröffnet.

## III.) §§ 315b/315c StGB

Ferner enthalten §§ 315b/315c StGB als Tatbestandsmerkmal jeweils die Notwendigkeit einer konkreten Gefährdung fremder Sachen von bedeutendem Wert. Wieder tritt also eine Wertgrenze auf, deren Inhalt durch Auslegung zu ermitteln ist. Anders als bei den bisher dargestellten Konstellationen gibt es hier allerdings eine gefestigte Rechtsprechung des

BGH:<sup>21</sup> Nach dieser ist zweistufig vorzugehen. Zunächst ist zu prüfen, ob (a) die gefährdete Sache für sich betrachtet einen „bedeutenden Wert“ = einen Verkehrswert von mindestens 750 € aufweist. Dem Erdreich kommt z.B. kein solcher bedeutender Wert zu.<sup>22</sup> Anschließend ist (b) danach zu fragen, ob dieser Sache von bedeutendem Wert auch ein bedeutender Schaden = eine Minderung des Verkehrswerts um mindestens 750 € drohte. Hier ist die Rechtsprechung so eindeutig und gefestigt, dass sich eine Diskussion über die Angemessenheit der vom BGH gezogenen Grenze erübrigt.

## IV.) § 316 StGB

Der Tatbestand der Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB ist ebenfalls durch diverse Grenzwerte gekennzeichnet. Diese sind allerdings nicht in Euro, sondern in Promillewerten zu beziffern. So gilt bekanntlich ein Fahrzeugführer als absolut fahruntauglich, wenn seine Blutalkoholkonzentration (BAK) bestimmte, von einer gefestigten Rechtsprechung gezogene Grenzwerte übersteigt. Ab einer BAK von 1,1 ‰ sind die Führer folgender Fahrzeuge als absolut fahruntauglich anzusehen: Kfz aller Art<sup>23</sup>, motorisierte Krankenfahrstühle<sup>24</sup>, Pferdekutschen<sup>25</sup>, Lokomotiven und Schiffe<sup>26</sup>. Ein entsprechender Schwellenwert von 1,6 ‰ gilt bei Radfahrern<sup>27</sup> sowie den Führern eines „Bierbikes“<sup>28</sup> und von Elektrorollstühlen<sup>29</sup>. Für Flugzeuge fehlt einschlägige Rechtsprechung. In der Literatur werden insoweit Grenzwerte von 0,2 ‰<sup>30</sup> bzw. von 0,5 ‰<sup>31</sup> vorgeschlagen. Ab einer BAK von 2 ‰ ist dann eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) des Täters zu prüfen.<sup>32</sup> Bei einer BAK von mindestens 2,5 ‰ ist Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) zu diskutieren<sup>33</sup>, während ab einer BAK von über 3 ‰ liegt Schuldfähigkeit nur noch ausnahmsweise vorliegt.<sup>34</sup>

## V.) Schlussbetrachtung

Soweit diese Zahlenreise durch das Verkehrsstrafrecht: Viele unterschiedliche Begriffe, viele unterschiedliche Schwellenwerte. Trotz alledem wünsche ich allen Leserinnen und Lesern dieses Beitrags allzeit gute und sichere Fahrt.

1) LG Baden-Baden NJW 1981, 1569.

2) Vgl. die Nachweise in LG Frankfurt/M. NSTZ-RR 2009, 215.

3) LG Braunschweig ZfSch 2005, 100.

4) OLG Dresden NJW 2005, 2633.

5) OLG Jena NZV 2005, 434.

6) OLG Hamburg ZfSch 2007, 411.

7) OLG Hamm NZV 2011, 356.

8) ZB OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.07.2013 – 3 Ws 225/13 – juris; LG Schwerin Verkehrsrecht aktuell 2016, 29; Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, StGB, 29. Auflage 2014, § 69 Rn. 39 mit weiteren Nachweisen; Blum, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht (NK-GVR), 2014, § 69 Rn. 27 und Burmann, in: Burmann/Hess/Hühnermann/Jahnke/Janker, 24. Auflage 2016, § 69 StGB Rn. 20: mindestens 1.300 €; vergleiche auch Himmelreich/Halm, NSTZ 2011, 440, 442; Krumm, NJW 2012, 829: Wertgrenze zwischen 1.300 und 1.500 €.

9) LG Frankfurt/M. NSTZ-RR 2009, 215; lesenswerte Entscheidung.

10) LG Lübeck DV 2014, 130.

11) AG Berlin-Tiergarten ZfSch 2015, 589.

12) LG Landshut DAR 2013, 588.

13) Ebenso Fromm, SVR 2015, 87, 90.

14) vergleiche hierzu näher den Beitrag des Verfassers „Der grenzwertige Grenzwert“, welcher demnächst in Heft 3/2016 der Zeitschrift „ACE-Verkehrsjurist“ erscheint.

15) NK-GVR/Quarch, § 142 StGB Rn 4.

16) ZB OLG Thüringen VRS 110, 15; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 142 StGB Rn 10.

17) Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 142 StGB Rn 12/13.

18) OLG Nürnberg SVR 2008, 75.

19) AG Lahr DAR 2005, 690; dazu Fromm, SVR 2015, 87, 88.

20) ZB Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 142 StGB Rn 88 a;

NK-GVR/Quarch, § 142 StGB Rn 19.

21) Grundlegend BGH NZV 2008, 639; dem folgend zB BGH NSTZ 2011, 215; BGH NZV 2012, 393; OLG Celle NZV 2011, 622.

22) AG Schwäbisch Hall NSTZ 2002, 152.

23) St. Rspr seit BGHSt 37, 89.

24) OLG Nürnberg NZV 2011, 358; BayObLG NSTZ-RR 2001, 26.

25) OLG Oldenburg NZV 2014, 372.

26) Für den Bahnverkehr zB BayObLG NZV 1993, 239; für den Schiffsverkehr zB OLG Brandenburg-SchiffObG VRS 115, 302; LG Hamburg VRS 110, 415.

27) ZB OLG Karlsruhe NZV 1997, 486; Koehl, SVR 2015, 11 mwN.

28) Huppertz, NZV 2012, 164.

29) AG Löbau NJW 2008, 530.

30) Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker, § 315 a StGB Rn 3.

31) Schmid, NZV 1988, 125, 128.

32) BGHSt 37, 231.

33) OLG Köln VRS 98, 140.

34) OLG Naumburg BA 47 (2010), 432.

# CHIO 2016



Der Aachener Anwaltverein hat sich in diesem Jahr am sogenannten Soerser Sonntag wieder an einem Stand auf dem CHIO Aachen dem rechtsuchenden Publikum präsentiert.

Einer der ersten heißen Tage in diesem Sommer bescherte dem Reitturnier einen hohen Besucherstrom, von dem alle Aussteller profitierten.

Die günstige Lage des Standes führte zu einer regen Nachfrage des bereitgelegten Informationsmaterials über die Kontaktmöglichkeiten zum Verein bei der Anwaltssuche.

Der Informationsaustausch war aber auch bei den anwesenden Kollegen sehr rege, so dass ebenso das Netzwerken in eigener Sache nicht zu kurz kam.

## Spenden für breakfast4kids und Aachener Tafel



Der Aachener Anwaltverein hat wie jedes Jahr gemeinnützige Einrichtungen mit einer Spende unterstützt. Diesmal wurde der Verein breakfast4kids bedacht. Für viele Kinder ist ein Frühstück zu Hause vor der Schule keine Selbstverständlichkeit mehr, die Gründe dafür sind vielfältig. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, diesen Kindern zu helfen, denn ein ausgiebiges Frühstück gibt ihnen die notwendige Kraft und Energie, die Herausforderungen des Schulalltags zu meistern.

Dabei kooperiert der Verein mit ortsansässigen Bäckereien, die morgens gesunde Pausenbrote an die Schulen ausliefern, die von den Lehrern in den Klassen verteilt werden. Interessierte Schulen können ihren Bedarf bei breakfast4kids anmelden, nach einer Analyse wird der genaue Bedarf bestimmt. Erfahrungen zeigen, dass für viele Schulen und Kindergärten das morgendliche Ritual ein zentraler Bestandteil ihres Tagesablaufs geworden ist.

Gleichfalls und inzwischen auch traditionell kam der Aachener Tafel eine Spende zu, damit auch in Not geratene Erwachsene in der Lage sind, sind ausreichend und gesund zu ernähren.

*Scheckübergabe am 15. Dezember 2015 im Anwaltszimmer*



# Wachsen ist einfach.



[sparkasse.de](https://www.sparkasse.de)

Wenn man für Investitionen einen Partner hat, der Ideen von Anfang an unterstützt.

Wenn's um Geld geht



## Impressum

**Herausgeber:** *Aachener Anwaltverein e.V.*

**Adresse der Geschäftsstelle**  
Justizgebäude, D. 1.318  
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

**Geschäftszeiten**  
Mo–Fr 9–13 Uhr

**Kontakt**  
Tel. 0049 (0)241 50 34 61  
Tel. 0049 (0)241 997 60 17  
Fax: 0049 (0)241 53 13 57

[info@aachener-anwaltverein.de](mailto:info@aachener-anwaltverein.de)  
[www.aachener-anwaltverein.de](http://www.aachener-anwaltverein.de)

**Chefredakteurin**  
Dr. Susanne Fischer  
[dr.fischer@anwaelteammarkt.de](mailto:dr.fischer@anwaelteammarkt.de)

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**  
Christiane Willms, Nicole Kortz

**Gestaltung**  
[www.rachiq-design.de](http://www.rachiq-design.de)

Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit

ISSN 2198-9168



Aachener AnwaltVerein e.V.

*[aachener-anwaltverein.de](http://aachener-anwaltverein.de)*